

Amtsblatt



für den
**Wasser- und Abwasserzweckverband
"Bode-Wipper"**

- Amtliches Verkündungsblatt –

7. Jahrgang

Staßfurt, 10.10.2017

Nummer 07

INHALT

- | | |
|--|----------|
| 1. 3. Änderung zur Schmutzwasserbeitragssatzung
Gebiet II | 2 |
| 2. Bekanntmachung Jahresabschluss 2016
und Entlastung des Verbandsgeschäfts-
führers des WAZV „Bode-Wipper“ | 4 |

1. 3. Änderung zur Schmutzwasserbeitragssatzung Gebiet II

Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ - Körperschaft öffentlichen Rechts -



3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung vom 26.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- **Verbandsgemeinde „Egelner Mulde“**
- **Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke**
- **Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg**
- **Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben**

vom 24.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ vom 27.03.2015), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der

Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

vom 29.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 des WAZV "Bode-Wipper" vom 01.12.2016) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden im 2. Punkt die Worte „nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke“ gestrichen.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.“
 - b) In Abs. 3 wird nach der Zahl „5“ die Zahl „8“ eingefügt.

Artikel II – Inkrafttreten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserentsorgung in der

- Verbandsgemeinde „Egelter Mulde“
- Stadt Hecklingen nur in den Ortschaften Schneidlingen, Hecklingen und Groß Börnecke
- Stadt Staßfurt nur in den Ortschaften Athensleben, Neundorf (Anhalt) und Löderburg
- Stadt Aschersleben nur in den Ortschaften Winnigen und Wilsleben

tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Staßfurt, den 09.10.2017



Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des WAZV „Bode-Wipper“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ hat in der Sitzung vom 26.09.2017 gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 den von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Magdeburg mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen und vom FD Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2016 sowie den Lagebericht beschlossen (Beschluss 06/2017) und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung für das Jahr 2016 erteilt (Beschluss 07/2017).

Feststellung des Jahresabschlusses

Bilanzsumme	103.029.520,54 €
<u>davon entfallen auf der Aktivseite auf</u>	
- das Anlagevermögen	93.069.215,92 €
- das Umlaufvermögen	9.956.272,84 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.031,78 €
<u>davon entfallen auf der Passivseite auf</u>	
- das Eigenkapital	21.494.404,61 €
- die Sonderposten zum Anlagevermögen	40.371.922,90 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	11.545.850,76 €
- die Rückstellungen	6.050.713,06 €
- die Verbindlichkeiten	23.566.629,21 €
Jahresgewinn	227.357,69 €
Summe der Erträge	17.607.645,32 €
Summe der Aufwendungen	17.380.287,63 €

Gleichzeitig wurde folgender Beschluss über die Behandlung des Jahresgewinns/Jahresverlustes 2016 in den Bereichen Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung Gebiet 1 und 2 gefasst (Beschluss 08/2017).

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ beschließt, das zum 31. Dezember 2016 ausgewiesenen Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Der Jahresgewinn Abwasser Gebiet 1 in Höhe von 144.154,08 Euro wird in die allgemeinen Rücklagen eingestellt.

Die Jahresgewinne im Bereich Wasser in Höhe von 51.251,78 Euro und Abwasser Gebiet 2 in Höhe von 31.951,83 Euro werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasser- und

Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“, Staßfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“, Staßfurt, den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 23. August 2017

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Römgens
Wirtschaftsprüfer

Bornkampff
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Fachdienstes Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises vom 07.09.2017

Auf Grundlage des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß für den Zweckverband.

In § 16 Abs. 2 GKG-LSA wird darüber hinaus festgelegt, dass in der Verbandssatzung bestimmt werden kann, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe für den Zweckverband entsprechend gelten. Der WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat in seiner Verbandssatzung im § 11 geregelt, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend gelten sollen.

Die Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung – EigBVO) vom 25.05.2012 regelt die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Gemäß § 138 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) LSA i. V. m. der Verbandssatzung § 11 Abs. 3, war der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision (RPA) des Salzlandkreises für die örtliche Prüfung des Verbandes zuständig.

Das RPA bediente sich für die Prüfung des Jahresabschluss 2016, gemäß § 19 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und § 142 Abs. 1 KVG LSA, wie bei den Eigenbetrieben auf der Grundlage von § 142 Abs. 2 KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Die Verbandsversammlung des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt hat am 27. September 2016 (Beschluss-Nr. 15/2016) den Beschluss gefasst, dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises den Vorschlag zu unterbreiten, die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg** (Angebot 29. Juli 2015) mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zu beauftragen. Mit Schreiben vom 29. September 2016 wurde das RPA darüber informiert.

Der Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises hat auf v.g. Grundlage am 07. Oktober 2016 die **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg** mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des WAZV „Bode-Wipper“ Staßfurt beauftragt.

Durch die v. g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht, am **25. August 2017** ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Im Muster 8, gemäß § 9 EigBVO, wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch dieses **keine eigenen Feststellungen** getroffen werden. Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg, der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 25. August 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss (für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ Staßfurt den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Entsprechend dem Auftrag, gemäß § 142 Abs. 1 Pkt. 1. KVG LSA, wurde die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird. Grundlage dafür bildet der festgelegte Fragenkatalog. Die Beantwortung hat gezeigt, dass es keinen Anlass zu Beanstandungen gibt. Es wurden keine Feststellungen getroffen, dass das Unternehmen nicht wirtschaftlich geführt wird.

Durch den Fachdienst Rechnungsprüfungsamt und Revision des Salzlandkreises wurden im Rahmen der Durchsicht des Berichtsentwurfs über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Prüfungshandlungen in Form konkretisierender Nachfragen insbesondere zu den Ergebnissen der einzelnen Abrechnungsgebiete, zu den Sonderposten, den Rückstellungen sowie zu den Wasserverlusten und zum Fremdwasseranteil im Abwasserbereich vorgenommen. Außerdem wurde stichprobenartig Einsicht in die Prüfdokumentation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft genommen.

Bernburg (Saale), 07.09.2017

Krummhaar
Fachdienstleiterin

Meyer
Prüferin

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 16 Abs. 2 GKG-LSA i. V. m. § 11 Abs. 1 Verbandssatzung und § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird der Jahresabschluss 2015, der Lagebericht und die Erfolgsrechnung beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in Staßfurt, Am Schütz 2 während der Dienstzeiten ausgelegt.

gez. Andreas Beyer
Verbandsgeschäftsführer